Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2152

29. 09. 78

Sachgebiet 3104

Zweite Beschlußempfehlung und Zweiter Bericht

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen
— aus Drucksache 8/693 —

A. Problem

Verschiedene Vorschriften des Zwangsvollstreckungsrechts haben sich in der Praxis als unzweckmäßig erwiesen. Bisher fehlten auch Vorschriften, um der Verschleuderung von Grundstücken des Schuldners wirksam zu begegnen.

B. Lösung

Der vom Rechtsausschuß mit Mehrheit zur Annahme empfohlene Gesetzentwurf sieht Vorschriften zur Vereinfachung des Verfahrens vor, u. a. die bundesrechtliche Zulassung der Bürgschaft im Zwangsversteigerungsverfahren, den Wegfall des Haftkostenvorschusses und eine Vereinfachung für die Aufstellung des Vermögensverzeichnisses im Offenbarungsverfahren. Außerdem sind Vorschriften vorgesehen, die die Verschleuderung von Grundstücken des Schuldners verhindern sollen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen — aus Drucksache 8/693 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,

2. die zu diesem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 30. September 1978

Der Rechtsausschuß

Dr. Lenz (Bergstraße)	**Klein (Dieburg)**	**Erhard (Bad Schwalbach)**
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen – aus Drucksache 8/693 – mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen	**Gesetz zur Änderung zwangsvollstreckungsrechtlicher Vorschriften**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung der Zivilprozeßordnung	**Änderung der Zivilprozeßordnung**
Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310—4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel *53* des Gesetzes vom *14. Dezember 1976* (BGBl. I S. *3341*), wird wie folgt geändert:	Die Zivilprozeßordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310—4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel **1** des Gesetzes vom **28. Februar 1978** (BGBl. I S. **333**), wird wie folgt geändert:
1. ...*)	
2. ...*)	
3. In § 807 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt: „Sachen, die nach § 811 Nr. 1, 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, daß eine Austauschpfändung in Betracht kommt."	3. unverändert
4. ...*)	
5. § 845 Abs. 1 wird wie folgt geändert: a) Hinter Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Der Gerichtsvollzieher hat die Benachrichtigung mit den Aufforderungen selbst anzufertigen, wenn er von dem Gläubiger hierzu ausdrücklich beauftragt worden ist." b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.	5. unverändert
6. ...*)	
7. ...*)	
8. ...*)	
9. ...*)	
10. ...*)	

*) *bereits erledigt durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333)*

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

11. In § 857 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Die Vorschrift des § 845 Abs. 1 Satz 2 ist nicht anzuwenden."

11. unverändert

12. § 911 erhält folgende Fassung:

„Gegen den Schuldner, der ohne sein Zutun auf Antrag des Gläubigers aus der Haft entlassen ist, findet auf Antrag desselben Gläubigers eine Erneuerung der Haft nicht statt."

12. unverändert

13. § 914 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Ein Schuldner, gegen den wegen Verweigerung der Abgabe der eidesstattlichen Versicherung nach § 807 dieses Gesetzes oder nach § 284 der Abgabenordnung eine Haft von sechs Monaten vollstreckt ist, kann auch auf Antrag eines anderen Gläubigers von neuem zur Abgabe einer solchen eidesstattlichen Versicherung durch Haft nur angehalten werden, wenn glaubhaft gemacht wird, daß der Schuldner später Vermögen erworben hat oder daß ein bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst ist."

b) In Absatz 2 wird das Wort „fünf" durch das Wort „drei" ersetzt.

13. unverändert

14. ...*)

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310 — 14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel *10* des Gesetzes vom *23. März 1976* (BGBl. I S. *737*), wird wie folgt geändert:

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310—14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel **4** des Gesetzes vom **22. Juni 1977** (BGBl. I S. **998**), wird wie folgt geändert:

1. In § 18 werden hinter dem Wort „Rechtes" folgende Worte angefügt:

„oder wegen einer Forderung, für welche die Eigentümer gesamtschuldnerisch haften,".

1. unverändert

2. § 30 a Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Verfahren ist auf Antrag des Schuldners einstweilen auf die Dauer von höchstens sechs Monaten einzustellen, wenn Aussicht besteht, daß durch die Einstellung die Versteige-

2. unverändert

*) *bereits erledigt durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333)*

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
rung vermieden wird, und wenn die Einstellung nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Schuldners sowie nach der Art der Schuld der Billigkeit entspricht."	
3. In § 30 d Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „War das Verfahren gemäß §§ 30, 30 a oder 30 c einstweilen eingestellt" durch die Worte „War das Verfahren gemäß § 30 a oder § 30 c einstweilen eingestellt" ersetzt.	3. unverändert
4. In § 38 wird folgender Satz 2 angefügt: „Ist in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag aus den Gründen des § 74 a Abs. 1 oder des § 85 a Abs. 1 versagt worden, so soll auch diese Tatsache in der Terminsbestimmung angegeben werden."	4. unverändert
5. §§ 60 und 61 werden aufgehoben.	5. unverändert
6. *§ 67 Abs. 3 erhält folgende Fassung:* *„(3) Für ein Gebot des Bundes, der Deutschen Bundesbank, der Deutschen Genossenschaftskasse, der Deutschen Girozentrale (Deutsche Kommunalbank) oder eines Landes kann Sicherheitsleistung nicht verlangt werden."*	6. **§ 67 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen**
7. § 69 wird wie folg geändert:	7. § 69 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 2 wird das Wort „Reichsbankschecks" durch das Wort „Bundesbankschecks" ersetzt.	**Buchstabe a entfällt**
b) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt: „(4) Als Sicherheitsleistung kann das Vollstreckungsgericht auch die Stellung eines Bürgen nach § 239 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zulassen, jedoch nicht für Gebote des Schuldners oder eines neu eingetretenen Eigentümers."	b) unverändert
8. § 70 Abs. 2 wird wie folgt geändert: a) Hinter Satz 1 wird als Satz 2 eingefügt: „Die Sicherheitsleistung durch Hinterlegung kann bereits vor dem Versteigerungstermin erfolgen." b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.	8. unverändert
9. § 74 a Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) In dem neuen Versteigerungstermin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1 noch aus denen des § 85 a Abs. 1 versagt werden."	9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
10. § 82 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung: „auch sind im Falle des § 69 Abs. 4 der Bürge unter Angabe der Höhe seiner Schuld und im Falle des § 81 Abs. 4 der Meistbietende für mithaftend zu erklären."	10. unverändert
11. In § 85 Abs. 1 Satz 2 wird die Verweisung „§ 67 Abs. 3 Satz 1" durch die Verweisung „§ 67 Abs. 3" ersetzt.	11. unverändert
12. Hinter § 85 wird folgender § 85 a eingefügt: „§ 85 a (1) Der Zuschlag ist ferner zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes nicht erreicht. (2) § 74 a Abs. 3, 5 ist entsprechend anzuwenden. In dem neuen Versteigerungstermin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des Absatzes 1 noch aus denen des § 74 a Abs. 1 versagt werden. (3) Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Grundstück Berechtigten abgegeben worden, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Grundstückswertes erreicht."	12. unverändert
13. In § 88 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen" ersetzt.	13. unverändert
14. In § 100 Abs. 1 wird hinter der Zahl „85" der Buchstabe „a" eingefügt.	14. unverändert
15. In § 103 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen" ersetzt.	15. unverändert
16. § 105 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „§ 61 dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 dem für mithaftend erklärten Bürgen" ersetzt. b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Worte „§ 61 auch dem für zahlungspflichtig erklärten Dritten" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 auch dem für mithaftend erklärten Bürgen" ersetzt.	16. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
17. In § 114 a wird folgender Satz 2 angefügt: „Hierbei sind dem Anspruch des Erstehers vorgehende oder gleichstehende Rechte, die erlöschen, nicht zu berücksichtigen."	17. unverändert
18. In § 116 werden die Worte „§ 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 der für mithaftend erklärte Bürge" ersetzt.	18. unverändert
19. § 118 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Soweit das Bargebot nicht berichtigt wird, ist der Teilungsplan dadurch auszuführen, daß die Forderung gegen den Ersteher auf die Berechtigten übertragen und im Falle des § 69 Abs. 4 gegen den für mithaftend erklärten Bürgen auf die Berechtigten mitübertragen wird; Übertragung und Mitübertragung erfolgen durch Anordnung des Gerichts."	19. unverändert
20. In § 132 Abs. 1 Satz 1 sind hinter dem ersten Wort „Ersteher" nach einem Beistrich die Worte einzufügen „im Falle des § 69 Abs. 4 auch gegen den für mithaftend erklärten Bürgen".	20. unverändert
21. § 134 wird aufgehoben.	21. unverändert
22. In § 144 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „§ 61 der für zahlungspflichtig erklärte Dritte" durch die Worte „§ 69 Abs. 4 der für mithaftend erklärte Bürge" und die Worte „des Dritten" durch die Worte „des Bürgen" ersetzt.	22. unverändert
23. In § 145 wird die Zahl „134" durch die Zahl „133" ersetzt.	23. unverändert
24. § 163 Abs. 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung: „§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend."	24. unverändert
25. In § 169 a wird die Verweisung „§§ 74 a und 74 b" durch die Verweisung „§§ 74 a, 74 b und 85 a" ersetzt.	25. unverändert
26. § 171 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung: „§ 1 Abs. 2 gilt entsprechend."	26. unverändert
Artikel 3 **Änderung anderer Gesetze**	Artikel 3 **Änderung anderer Gesetze**
1. § 10 des Einführungsgesetzes zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsver-	1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
waltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310 — 13, veröffentlichten bereinigten Fassung erhält folgende Fassung:	
„§ 10 Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, nach welchen bei der Zwangsversteigerung für Gebote kommunaler Körperschaften sowie bestimmter Kreditanstalten und Sparkassen Sicherheitsleistung nicht verlangt werden kann."	
2. Das Gesetz über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310 — 15, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 4 § 25 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:	2. unverändert
a) § 13 Abs. 4 erhält folgende Fassung: „(4) In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag weder auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 noch auf Grund der Vorschrift des § 13 a Abs. 1 versagt werden."	
b) Hinter § 13 wird folgender § 13 a eingefügt: „§ 13 a (1) Der Zuschlag ist zu versagen, wenn das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen etwa bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Schiffswerts nicht erreicht. (2) § 13 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden. In dem neuen Versteigerungstermin kann der Zuschlag weder auf Grund der Vorschrift des Absatzes 1 noch auf Grund der Vorschrift des § 13 Abs. 1 versagt werden. (3) Ist das Meistgebot von einem zur Befriedigung aus dem Schiff Berechtigten abgegeben worden, so ist Absatz 1 nicht anzuwenden, wenn das Gebot einschließlich des Kapitalwerts der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte zusammen mit dem Betrage, mit dem der Meistbietende bei der Verteilung des Erlöses ausfallen würde, die Hälfte des Schiffswerts erreicht."	
c) In § 14 wird folgender Satz 2 angefügt: „Hierbei sind dem Anspruch des Erstehers vorgehende oder gleichstehende Rechte, die erlöschen, nicht zu berücksichtigen."	
d) In § 15 Abs. 1 werden die Worte „§§ 13, 14 ist der Wert" durch die Worte „§§ 13, 13 a ist der Verkehrswert" ersetzt.	
3. *Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Januar 1975 (BGBl. I S. 129, 650), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2181), wird wie folgt geändert:*	**Nummer 3 entfällt**

Entwurf

a) In § 459 g Abs. 1 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Für die Vollstreckung gelten die Vorschriften der Justizbeitreibungsordnung."

b) § 463 b Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Verurteilte hat, wenn der Führerschein oder der Fahrausweis bei ihm nicht vorgefunden wird, auf Antrag der Vollstrekkungsbehörde bei dem Amtsgericht eine eidesstattliche Versicherung über den Verbleib abzugeben. § 883 Abs. 2 bis 4, die §§ 899, 900 Abs. 1, 3, 5, die §§ 901, 902, 904 bis 910 und 913 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend."

4. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom *22. November 1976* (BGBl. I *S. 3221)*, wird wie folgt geändert:

   a) In § 68 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

   „Dies gilt nicht für die Anordnung einer Haft."

   b) Der Gebührentatbestand der Nummer 1521 des Kostenverzeichnisses erhält folgende Fassung:

   „Zuschlag wird auf Grund des § 74 a, § 85 a ZVG, § 13 oder § 13 a des Gesetzes über Vollstreckungsschutz für die Binnenschiffahrt versagt . . .".

5. Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

   a) Hinter § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

   „§ 16 a

   Vorpfändung

   Für die Durchführung des Auftrags nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung wird eine Gebühr von 5 Deutsche Mark erhoben."

   b) In § 35 Abs. 1 Nr. 2 wird das Wort „Schreibgebühren" durch das Wort „Schreibauslagen" ersetzt.

   c) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   aa) Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

4. Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch Artikel **8** des Gesetzes vom **3. Dezember 1976** (BGBl. I S. **3281**), wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

5. Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

   a) unverändert

   b) unverändert

   c) § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

   Hinter Nummer 1 wird folgende Nummer **1 a** eingefügt:

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
„2. für Abschriften der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung,".	**„1 a.** für Abschriften der Benachrichtigung des Drittschuldners und des Schuldners nach § 845 Abs. 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung,".
bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 3 bis 6.	
6. Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:	6. Die Justizbeitreibungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 365—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 55 des Gesetzes vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341), wird wie folgt geändert:
a) In § 1 Abs. 1 wird hinter Nummer 2 folgende Nummer 2 a eingefügt: *„2 a. Ansprüche aus gerichtlichen Anordnungen über den Verfall, die Einziehung oder die Unbrauchbarmachung einer Sache;".*	**Buchstabe a entfällt**
b) § 2 *wird wie folgt geändert:* *aa)* Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dem Vollziehungsbeamten obliegende Vollstreckungshandlungen kann die Vollstreckungsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirks durch einen Vollziehungsbeamten vornehmen lassen, der für den Ort der Vollstreckung zuständig ist." *bb) Es wird folgender Absatz 5 angefügt:* *„(5) Die Träger der Sozialversicherung sind auf Ersuchen der Vollstreckungsbehörde verpflichtet, den Arbeitgeber des Schuldners anzugeben. Das gilt auch für die Einziehung von Ansprüchen, die nicht auf bundesrechtlicher Regelung beruhen."*	b) § 2 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Dem Vollziehungsbeamten obliegende Vollstreckungshandlungen kann die Vollstreckungsbehörde außerhalb ihres Amtsbezirks durch einen Vollziehungsbeamten vornehmen lassen, der für den Ort der Vollstreckung zuständig ist."
7. *Das Wohnungseigentumsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403 — 1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1973 (BGBl. I S. 910), wird wie folgt geändert:* *a) In § 55 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:* *„Ist in einem früheren Versteigerungstermin der Zuschlag aus Gründen des § 57 Abs. 3 versagt worden, so soll auch diese Tatsache in der Terminsbestimmung angegeben werden."* *b) In § 56 Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „und" durch einen Beistrich ersetzt und hinter dem Wort „Nachweisungen" die Worte „und dessen vom Notar festgesetzter Verkehrswert" eingefügt.*	**Nummer 7 entfällt**

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

c) § 57 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Bleibt das abgegebene Meistgebot hinter fünf Zehnteln des Verkehrswertes des versteigerten Wohnungseigentums zurück, so ist der Zuschlag zu versagen. Bleibt das abgegebene Meistgebot hinter sieben Zehnteln des Verkehrswertes zurück, so kann der verurteilte Wohnungseigentümer bis zum Schluß der Verhandlung über den Zuschlag (Absatz 2) die Versagung des Zuschlags verlangen."

bb) Folgender neuer Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Der Notar setzt den Verkehrswert nach Anhörung der Beteiligten fest; er zieht nötigenfalls einen oder mehrere Sachverständige zu."

d) § 58 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter den Worten „festgesetzt werden," die Worte „gegen die Festsetzung des Verkehrswertes" eingefügt.

bb) In Absatz 1 wird hinter Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:

„Der Zuschlag oder die Versagung des Zuschlags können mit der Begründung, daß der Verkehrswert unrichtig festgesetzt sei, nicht angefochten werden."

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 werden Absatz 2, der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. ...*)

9. Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), geändert durch Artikel *7 Nr. 6* des Gesetzes vom *2. Juli 1976* (BGBl. I S. *1749)*, wird wie folgt geändert:

a) In § 284 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Sachen, die nach § 811 Nr. 1, 2 der Zivilprozeßordnung der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen in dem Vermögensverzeichnis nicht angegeben zu werden, es sei denn, daß eine Austauschpfändung in Betracht kommt."

b) ...*)

9. Die Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), geändert durch Artikel **2** des Gesetzes vom **28. Februar 1978** (BGBl. I S. **333)**, wird wie folgt geändert:

a) unverändert

**) bereits erledigt durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333)*

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Artikel 4	Artikel 4
Verweisungen	**Verweisungen**
(1) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf durch dieses Gesetzes geänderte Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.	**Absatz 1 entfällt**
(2) . . . *)	
Artikel 5	Artikel 5
Übergangsregelung	**Übergangsregelung**
(1) . . . *)	
(2) . . . *)	
(3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes treten landesrechtliche Vorschriften über die Sicherheitsleistungen im Zwangsversteigerungsverfahren durch Stellung eines Bürgen außer Kraft. Insbesondere sind dies:	**Absatz 3 entfällt**
1. Baden-Württemberg *§ 35 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen der ordentlichen Gerichtsbarkeit (AGGVG) vom 16. Dezember 1975 (Gesetzblatt für Baden-Württemberg S. 868);*	
2. Bayern *Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Bereinigte Sammlung des Bayerischen Landesrechts, Band III, S. 127);*	
3. Berlin *Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, Sonderband I, Gliederungsnummer 3210 — 2);*	
4. Bremen *§ 7 des Gesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung, der Konkursordnung und des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 19. März 1963 (Sammlung des bereinigten bremischen Rechts, Gliederungsnummer 310 — a — 1);*	

*) *bereits erledigt durch Gesetz vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333)*

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

5. *Hamburg*

   § 2 des Hamburgischen Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 17. März 1969 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 33);

6. *Hessen*

   Artikel 6 des Hessischen Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung und zum Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 20. Dezember 1960 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil II, Gliederungsnummer 210 — 15);

7. *Niedersachsen*

   a) § 4 des Ausführungsgesetzes zu dem Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 12. Juni 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 182);

   b) § 4 des Gesetzes, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 14. Juli 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 184);

   c) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Sonderband III, S. 172);

8. *Nordrhein-Westfalen*

   a) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des in Nordrhein-Westfalen geltenden preußischen Rechts S. 94);

   b) § 5 a des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 17. November 1899 (Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe S. 525), geändert durch das Gesetz vom 2. November 1933 (Lippische Gesetz-Sammlung S. 199);

9. *Rheinland-Pfalz*

   § 7 des Landesgesetzes zur Ausführung der Zivilprozeßordnung und des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 30. August 1974 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz S. 371);

10. *Saarland*

    a) Artikel 37 des Gesetzes über das Grundbuchwesen und die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen im Geltungsbereich des Rheinischen Rechts vom

Entwurf | Beschlüsse des 6. Ausschusses

12. April 1888 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 315 — 8);

b) Artikel 31 des Ausführungsgesetzes zu der Grundbuchordnung und zu dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 9. Juni 1899 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 315 — 4);

c) Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des bereinigten saarländischen Landesrechts, Band II, Gliederungsnummer 310 — 5);

11. Schleswig-Holstein

Artikel 10 des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 23. September 1899 (Sammlung des schleswig-holsteinischen Landesrechts, Band 2, Gliederungsnummer 310 — 2).

(4) Ist die Zwangsversteigerung nach § 15 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes angeordnet worden, so sind die durch Artikel 2 Nr. 1 bis 3 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden. Ist der Termin zur Versteigerung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anberaumt worden, so sind die durch Artikel 2 Nr. 4 bis 16, 18 bis 26, die durch Artikel 3 Nr. 1 und 2 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung sowie die durch Absatz 3 aufgehobenen Vorschriften anzuwenden.

Absatz 4 entfällt

(5) Ist der Termin zur freiwilligen Versteigerung des Wohnungseigentums vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes anberaumt worden, so sind die durch Artikel 3 Nr. 7 geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung anzuwenden.

Absatz 5 entfällt

Artikel 6

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

unverändert

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ...... in Kraft.

Artikel 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. Januar 1979** in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Klein (Dieburg) und Erhard (Bad Schwalbach)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 39. Sitzung am 8. September 1977 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen — Drucksache 8/693 — an den Rechtsausschuß federführend und an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur Mitberatung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 30., 31., 32. und 48. Sitzung am 9., 14., 16. Dezember 1977 und am 27. September 1978 beraten. Die Bestimmungen, die unmittelbar die Änderung der Pfändungsfreigrenzen betreffen, hat der Rechtsausschuß bereits vorab mit einem Ersten Bericht — Drucksache 8/1414 — dem Deutschen Bundestag zur Beschlußfassung vorgelegt. Diese Vorschriften hat der Deutsche Bundestag in seiner 66. Sitzung am 20. Januar 1978 in zweiter und dritter Lesung beraten. Sie sind als Viertes Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen am 1. April 1978 in Kraft getreten (vgl. BGBl. I S. 333).

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit Mehrheit, den Gesetzentwurf anzunehmen.

Der mitberatende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf in seinen Sitzungen am 23. November 1977 und am 15. März 1978 beraten. In seiner Stellungnahme hat der Ausschuß grundsätzliche Bedenken gegen die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung des § 2 Abs. 5 Justizbeitreibungsordnung geltendgemacht. Er ist der Auffassung, daß das vorgeschlagene Auskunftsrecht der Justizbehörden gegenüber den Trägern der Sozialversicherung dem im Sozialgesetzbuch zum Ausdruck gekommenen Gedanken, die Sozialdaten des Bürgers bedürften eines besonderen Schutzes, widersprechen würde.

II.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die beschlossenen Vorschriften das Zwangsvollstreckungsverfahren wirksamer gestalten, aber auch den schutzwürdigen Belangen des Schuldners Rechnung tragen. Bedenken hatte der Ausschuß allerdings, ob nicht der Wegfall des Haftkostenvorschusses die Gläubiger mehr als bisher dazu veranlassen könnte, die Verhaftung des Schuldners zu betreiben.

Der Ausschuß begrüßt die Regelung des § 85 a ZVG und der entsprechenden Regelungen, die eine Versagung des Zuschlags im Zwangsversteigerungsverfahren vorsehen, wenn das Mindestgebot die Hälfte des Werts nicht erreicht. Wenn auch sicherlich eine Lösung denkbar gewesen wäre, die eine noch stärkere Absicherung des Schuldners gegen die Verschleuderung seines Vermögens gewährt, hat sich der Ausschuß doch einstimmig für die vom Regierungsentwurf vorgeschlagene Regelung entschieden, da diese auch dem Interesse des Gläubigers gerecht wird, daß eine Verwertung des unbeweglichen Vermögens des Schuldners möglich bleiben muß.

III.

Soweit die Bestimmungen einstimmig übernommen worden sind, wird auf die Begründung des Regierungsentwurfs verwiesen.

Die Überschrift wurde in Anlehnung an den Vorschlag des Bundesrates an den Inhalt der verbliebenen Vorschriften angepaßt.

Die Eingangsformel wurde im Rechtsausschuß nicht erörtert.

Den Vorschlag des Bundesrates, für den Beginn der Berufungs- und Revisionsfrist eine absolute Zeitgrenze vorzusehen, hat der Rechtsausschuß nicht aufgegriffen.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Mehrheit im Ausschuß hat sich aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf angeführten Gründen für die Ergänzung des § 807 ZPO entschieden.

Die Minderheit ist dagegen der Überzeugung, daß auch ohne eine Änderung des Gesetzes eine sachgerechte Lösung für die Ausgestaltung des Vordrucks für das Vermögensverzeichnis gefunden werden könne. Einer Vereinfachung des Vordrucks steht nach Auffassung der Minderheit weder der Wortlaut des § 807 ZPO entgegen noch der von der Rechtssprechung aufgestellte Grundsatz, in dem Vermögenverzeichnis müßten auch die Vermögensgegenstände angeführt sein, die der Pfändung nicht unterliegen. Ein Vermögensverzeichnis könne auch dann vollständig sein, wenn es nicht jeden Hausratsgegenstand usw. einzeln aufführe, sondern solche Gegenstände, die üblicherweise nicht der Austauschpfändung unterliegen, zu größeren Gruppen zusammenfasse als dies in dem z. Z. verwendeten Vordruck geschehen sei. Dazu bedürfe es keiner Gesetzesänderung.

Entgegen der Begründung zum Regierungsentwurf werde es der Entscheidung des Schuldners überlassen, ob er einen Gegenstand angeben wolle. Es sei jedoch allein Sache des Gläubigers zu entscheiden, ob ein Gegenstand der Austauschpfändung unterliege oder nicht. Das Recht, bei der Vorlage des Vermögensverzeichnisses anwesend zu sein, schütze den Gläubiger nicht ausreichend, da es den meisten Gläubigern nicht zugemutet werden könne, diesen Termin wahrzunehmen.

Zu Artikel 2 Nr. 10

Der Ausschuß hat mit Mehrheit den Vorschlag des Bundesrates abgelehnt, die Bundesregierung zu ermächtigen, die Pfändungsfreigrenzen durch Rechtsverordnung an veränderte wirtschaftliche Verhältnisse anzupassen.

Eine Mehrheit hat sich den von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme zu dem Vorschlag des Bundesrates vorgetragenen Bedenken angeschlossen. Es sei äußerst schwierig, zwischen bloßer Anpassung und einem strukturellen Eingriff zu unterscheiden. Jede Anpassung der Tabelle über die Freibeträge sei letztlich ein Eingriff in die Rechte des Gläubigers, für den der ihm zuerkannte Anspruch nur von Wert sei, wenn er auch in der Zwangsvollstreckung durchgesetzt werden könne. Von der Möglichkeit, tatsächlich zu seinem Recht zu kommen, hänge vielfach auch das Vertrauen des Bürgers in die Rechtsordnung ab. Die Entscheidung darüber, inwieweit rechtskräftige Urteile tatsächlich vollstreckbar seien, sei zu wichtig, als daß sie der Kontrolle des Parlaments entzogen werden sollte. Es sollte nicht dem Verordnungsgeber überlassen werden, abzuwägen zwischen den Rechten des Gläubigers und dem Schutzbedürfnis des Schuldners. Auch sei eine Dynamisierung der Pfändungsfreigrenzen nicht erwünscht.

Eine Minderheit hält diese Bedenken nicht für durchgreifend, da auch eine Ermächtigung zum Erlaß von Verordnungen das Parlament nicht hindere, gegebenenfalls selbst über die Pfändungsfreigrenzen zu entscheiden.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Die Mehrheit hat sich aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf angeführten Gründen für die Änderung des § 30a ZVG entschieden. Während das geltende Recht für die einstweilige Einstellung des Zwangsversteigerungsverfahrens auf allgemeine wirtschaftliche Verhältnisse abstellt, soll es nach dem Entwurf auf die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners ankommen. Im übrigen bleiben die Voraussetzungen für die einstweilige Einstellung unverändert.

Die Minderheit hält es dagegen für problematisch und dem Verfahren nicht angemessen, die zügige Durchführung des Zwangsversteigerungsverfahrens von Billigkeitserwägungen abhängig zu machen. Für den Gläubiger entstehe eine erhebliche Rechtsunsicherheit, wenn ein bisher objektives Kriterium durch derart stark subjektivierte Kriterien ersetzt werde. Der mit der Vorschrift bezweckte Schuldnerschutz werde im übrigen besser erreicht, wenn verhindert werde, daß Grundstücke des Schuldners weit unter dem Verkehrswert vom Gläubiger oder einem Dritten erworben werden können.

Zu Artikel 2 Nr. 6

Der Rechtsausschuß hält übereinstimmend die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung für überflüssig. Die geltende Fassung hat bisher nicht zu Zweifeln geführt.

Die Streichung des § 67 Abs. 3 Satz 2 ZVG ist eine Folge der Streichung des § 61 ZVG (siehe Artikel 2 Nr. 5).

Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe a

Der Rechtsausschuß hält übereinstimmend die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Änderung für überflüssig. Die geltende Fassung hat bisher nicht zu Zweifeln geführt.

Den Vorschlag des Bundesrates, außer bestätigten Bundesbankschecks auch von geeigneten Geldinstituten ausgestellte Verrechnungsschecks als zur Sicherheitsleistung geeignet anzuerkennen, hat der Rechtsausschuß eingehend erörtert, jedoch nicht aufgegriffen.

Zu Artikel 3 Nr. 3

Die Vorschrift wird nicht übernommen.

Eine Mehrheit im Ausschuß kann eine Notwendigkeit für die vorgeschlagene Änderung nicht anerkennen. Bisher habe sich in der Praxis kein Fall ergeben, in dem das Fehlen einer ausdrücklichen Bestimmung darüber, wer die Vollstreckung ausführt und auf Grund welcher Vorschriften die Durchsuchung von Wohnungen und die Anwendung von Gewalt zulässig ist, zu unbefriedigenden Ergebnissen geführt habe. Nach Auffassung der Mehrheit ist es den zuständigen Stellen — sei es dem Gerichtsvollzieher, sei es der Polizei — wie bisher erlaubt, z. B. die Wohnung eines Verurteilten nach einer eingezogenen Sache oder nach einem beschlagnahmten Führerschein zu durchsuchen und gegebenenfalls auch Gewalt anzuwenden.

Eine Minderheit hat sich aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf angeführten Gründen für die Änderung ausgesprochen.

Zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe a

Die Änderung entfällt, da der Rechtsausschuß mit Mehrheit die unter Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a vorgeschlagene Änderung abgelehnt hat.

Zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa

Die Mehrheit hat sich aus den in der Begründung zum Regierungsentwurf angeführten Gründen für die Änderung ausgesprochen. Eine Minderheit hält die Änderung für überflüssig.

Zu Artikel 3 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb

Der Rechtsausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß das Auskunftsrecht der Justizbehörden gegenüber den Trägern der Sozialversicherung jedenfalls nicht in der Justizbeitreibungsordnung geregelt werden sollte. Der Ausschuß wird die damit zusammenhängenden Fragen bei der Beratung des Entwurfs eines Sozialgesetzbuchs (SGB) — Verwaltungsverfahren — Drucksache 8/2034 — wieder aufgreifen.

Zu Artikel 3 Nr. 7

Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß das Wohnungseigentumsgesetz jetzt nicht geändert werden sollte. Die Anpassung an die Änderungen des Zwangsversteigerungsverfahrens sollte in die geplante Novelle zum Wohnungseigentumsgesetz aufgenommen werden.

Zu Artikel 4

Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß die in Absatz 1 vorgeschlagene Rechtsfolge selbstverständlich ist und es daher keiner ausdrücklichen Vorschrift bedarf.

Zu Artikel 5

Absatz 3

Der Ausschuß ist übereinstimmend der Auffassung, daß die in Absatz 3 vorgesehene Rechtsfolge selbstverständlich ist. Einer besonderen Vorschrift, welche Landesgesetze außer Kraft treten, bedarf es daher nicht.

Absatz 4

Der Ausschuß verzichtet übereinstimmend auf eine Übergangsvorschrift. Es sei kein Grund ersichtlich, daß die Vorschriften, die das Verfahren vereinfachen oder dem Schuldnerschutz dienen, nicht in einem schon anhängigen Zwangsversteigerungsverfahren gelten sollten.

Absatz 5

Absatz 5 entfällt, da das Wohnungseigentumsgesetz nicht geändert worden ist.

Zu Artikel 7

Das Gesetz soll nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses am 1. Januar 1979 in Kraft treten.

Bonn, den 30. September 1978

Klein (Dieburg) **Erhard (Bad Schwalbach)**

Berichterstatter